

2025



Bürgerinformation zum Winterdienst



Halberstadt

GRUSSWORT DES OBERBÜRGERMEISTERS

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Halberstadt und den Ortsteilen,

wenn der Winter Einzug hält, ist es wieder soweit. Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachttvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß.

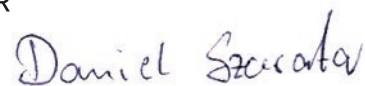
Für Grundstückseigentümer und Verkehrsteilnehmer aber gibt es einiges zu beachten. Aus diesem Grund möchten wir Sie rund um den Räum- und Streudienst in der Stadt Halberstadt sowie über ihre Anliegerpflichten informieren.

Damit Sie sich bei Schnee und Eis sicher in unserer Stadt fortbewegen können, sind die Mitarbeiter des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes der Stadt Halberstadt und auf den Ortsteilen zusätzlich die Gemeindearbeiter im Einsatz bzw. in Bereitschaft um zu räumen und zu streuen.

Wir sind bestmöglich vorbereitet, doch bitte ich an dieser Stelle auch um Verständnis, wenn ein massiver Wintereinbruch dazu führen kann, dass nicht überall und sofort geräumt wird.

Denn als erstes gilt: Die Rettungswege sind freizuhalten! Ich bedanke mich bei allen, die ihren Pflichten nachkommen und bei allen, die helfen. Bitte kommen Sie unfallfrei und gesund durch die weiße Zeit!

IHR



DANIEL SZARATA



DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN RUND UM DEN WINTERDIENST

Welche Straßen werden zuerst geräumt?

Durch den kommunalen Winterdienst werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entsprechend des jährlich aufzustellenden Räum- und Streuplans betreut.

Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtige und gleichermaßen gefährliche Straßen erfolgen. Aus diesem Grund müssen die zu betreuenden Flächen in Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden.

Das heißt, dass vorrangig die Durchführung des Winterdienstes auf den Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen zu den klassifizierten Straßen sowie die Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizeistationen und ÖPNV-Linien erfolgen muss. Danach werden in Dringlichkeitsstufe II und III alle Nebenstraßen einschließlich Radwege, Parkplätze, Gehwege vor stadt eigenen Grundstücken, die reinen Wohngebiete und die weniger befahrenen Stadtrandgebiete versorgt.

Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Räum- und Streuvorgänge richten sich nach Schnee- und Witterungslage. Aufgrund der Länge des abzufahrenden Straßennetzes ist es nicht möglich, die Einsatzfahrzeuge an jedem Ort sofort einzusetzen.

Bei starkem und anhaltendem Schneefall sowie bei extremen Witterungsverhältnissen werden vor allem die Straßen der Dringlichkeitsstufe I vorrangig mehrmals geräumt und gestreut. Erst wenn hier die Aufgaben erledigt sind und es nicht mehr schneit, können sich die Mitarbeiter des Stadt- und Landschaftsbetriebes der Beräumung der Dringlichkeitsstufen II und III widmen.

Bei erneutem Schneefall und/oder Glättebildung muss die Betreuung in den Neben- und Anliegerstraßen abgebrochen und auf den Flächen der Dringlichkeitsstufe I unverzüglich wieder aufgenommen werden.

Habe ich eine Räum- und Streupflicht auf der Straße vor meinem Grundstück?

Nein, auf den Fahrbahnen, besteht keine Winterdienstpflicht der Grundstückseigentümer. Hier wird der Winterdienst vom jeweiligen Straßenbaulastträger ausgeführt.

Wer hat die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen in der Stadt Halberstadt?

Diese Verpflichtung liegt beim Eigentümer eines Grundstücks. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im Mietwohnungsbau auch auf Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag.

Wo muss ich räumen und streuen?

Die Gehwege oder Geh-/Radwege müssen in einer Breite von 1,50 m entlang des Grundstücks geräumt werden. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten. Es sollten durchgängige Gehbahnen entstehen. Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel, sind Sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.

Wie ist der Winterdienst auf den Gehwegen durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden oder umweltschädigenden Stoffen ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) sowie an gefährlichen Stellen wie z. B. Treppen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. erlaubt.

Zu welchen Uhrzeiten ist der Winterdienst durchzuführen?

Den in der Nacht gefallenen Schnee oder die entstandene Glätte müssen Sie spätestens bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) beseitigt haben. Schneit es danach wieder oder kommt es erneut zu Glättebildung, so sind Sie verpflichtet, erneut zu räumen oder zu streuen.

Muss ich auch nachts aktiv werden?

Nein, nach 20.00 Uhr müssen Sie nicht räumen und streuen.

Was ist bei andauerndem Schneefall zu beachten?

Räum- und Streuarbeiten sind erst nach dem Ende des andauernden Schneefalls zwingend erforderlich.

Wo darf der Schnee abgelagert werden?

Der geräumte Schnee ist unbedingt auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges anzuhäufen, sofern der Gehweg über eine



ausreichende Breite verfügt. Anderenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als nötig gefährdet oder behindert wird. Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten müssen von Schnee und Eis freigehalten werden.

Auf der Fahrbahn selbst darf der Schnee nicht abgelagert werden, um den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten. Außerdem kann der nächste Schneeflug den auf der Fahrbahn abgelagerten Schnee wieder an den Straßenrand und damit auch zurück auf den Gehweg schieben. Bei starken und anhaltenden Schneefällen ist die Lagerkapazität an allen Stellen irgendwann erschöpft. Hier hilft nur gegenseitige Rücksichtnahme.

Wer räumt die Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs?

Der kommunale Winterdienst räumt und streut die mittig auf der Straße liegenden Haltestellen.

Sollte sich auf dem Gehweg entlang Ihres Grundstücks eine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel befinden, erstrecken sich

die Winterdienstpflichten auch auf den Haltestellenbereich.

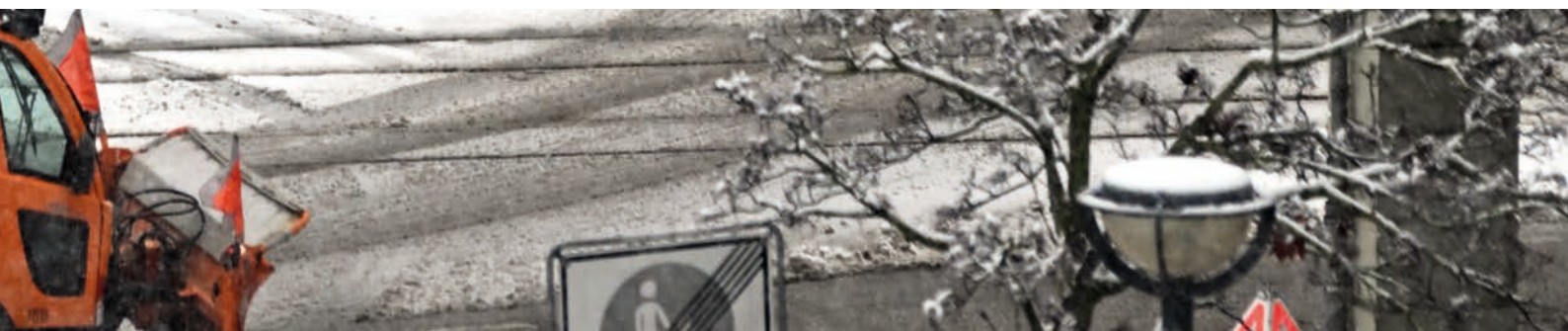
Genügt es im Regelfall, auf dem Gehweg einen Streifen in der Breite zu bestreuen, die es zwei Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbeizukommen, müssen bei Vorliegen einer Haltestelle weitere Arbeiten ausgeführt werden:

zusätzliches Räumen und Streuen bis zum Rande der Fahrbahn, damit die Fahrgäste vom geräumten Gehweg in das Verkehrsmittel gefahrlos ein- bzw. aussteigen können

dabei ist es wichtig, den Schnee bis zur Bordkante und dann seitlich zu entfernen, damit die Türöffner beispielsweise der Busse optimal funktionieren können

der Zu- und Abgang vom geräumten Gehweg zum ggf. vorhandenen Wartehäuschen ist ebenfalls zu gewährleisten

Denken Sie daran, dass Sie somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste und Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs leisten.



Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Auch in Zeiten, in denen Sie nicht selbst räumen und streuen können, beispielsweise weil Sie sich auf der Arbeit oder im Urlaub befinden, sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der öffentliche Gehweg vor Ihrem Grundstück geräumt und gestreut ist. Sie müssen in diesen Zeiten entweder eine Firma beauftragen oder Sie haben nette Nachbarn, Freunde oder Verwandte, welche für Sie diese Aufgaben übernehmen.

Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z. B. eine schwere Behinderung / Erkrankung habe?

Dies ist leider nicht möglich. Sofern Sie nicht in der Lage sind, den Winterdienst selbst durchzuführen, müssen Sie einen Dritten mit dieser Aufgabe betrauen.

Warum war der Räumdienst noch nicht in meiner Straße?

Der Winterdiensteinsatz beginnt je nach Witterung gegebenenfalls ab 2.00 Uhr morgens mit dem Ziel, verkehrswichtige Straßen für den Schul- und Berufsverkehr zu sichern. Starke Schneefälle können den Einsatz verlängern und

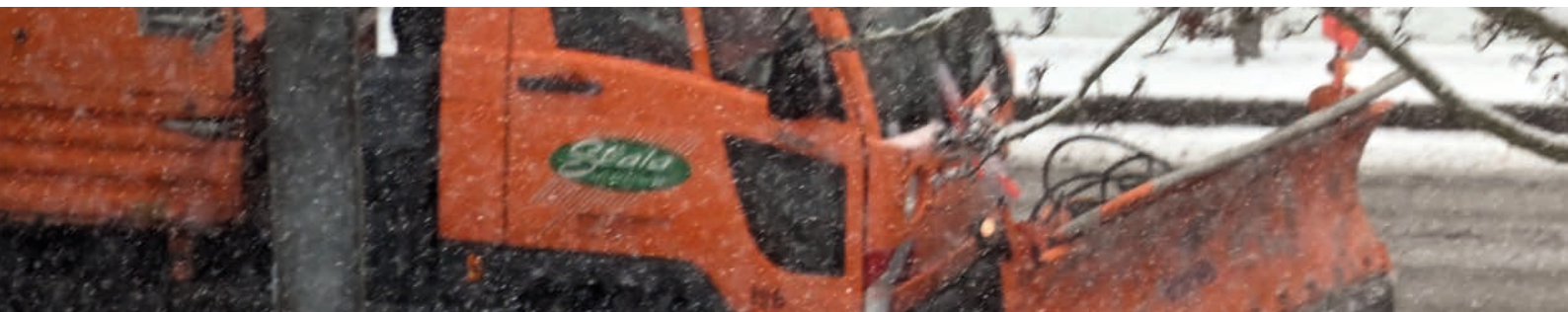
länger anhaltende Schneefälle dazu führen, dass der Räum- und Streudienst auf den verkehrswichtigen Straßen mehrmals erfolgen muss. Erst danach werden die Neben- und reinen Anliegerstraßen geräumt.

Warum bezahle ich Straßenreinigungsgebühren, wenn der Winterdienst mein Grundstück nicht anfährt?

Die Straßenreinigungsgebühren der Grundstückseigentümer decken nicht den Winterdienst ab, sondern das maschinelle und manuelle Reinigen/Kehren der Straßen außerhalb des Winterdienstes. Für den Winterdienst werden keine Gebühren erhoben. Die kommunale Aufgabe der Sicherung der Fahrbahnen im Winter finanziert die Stadt Halberstadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Warum schiebt das Räumfahrzeug die Schneemengen in meine bereits geräumte Einfahrt bzw. auf meinen Gehweg?

Leider ist es bei großen Schneemengen und beengten Straßenverhältnissen, auf der Fahrbahn abgelagertem Schnee oder am Straßenrand parkenden Fahrzeugen nicht vermeidbar, dass vom durchfahrenden



Räumfahrzeug wieder Schnee auf den gerade durch Sie geräumten Gehweg oder Grundstückszufahrt geworfen wird.

Dies macht die Erfüllung der Räumpflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon auf Grund der Platzverhältnisse und aus logistischen Gründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Worauf muss ich achten, wenn ich im Winter meinen Pkw am Straßenrand parke?

Räum- und Streufahrzeuge mit Schneepflug benötigen eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,50 m, um sicher durchfahren zu können. Daher sollte beim Parken am Straßenrand darauf geachtet werden, dass diese Breite eingehalten wird und so nah wie möglich am Fahrbahnrand geparkt werden. In schmalen Anwohnerstraßen sind Kraftfahrzeugfahrer gehalten, bei winterlichen Bedingungen auf das Parken im Straßenbereich gänzlich zu verzichten, wenn die erforderliche

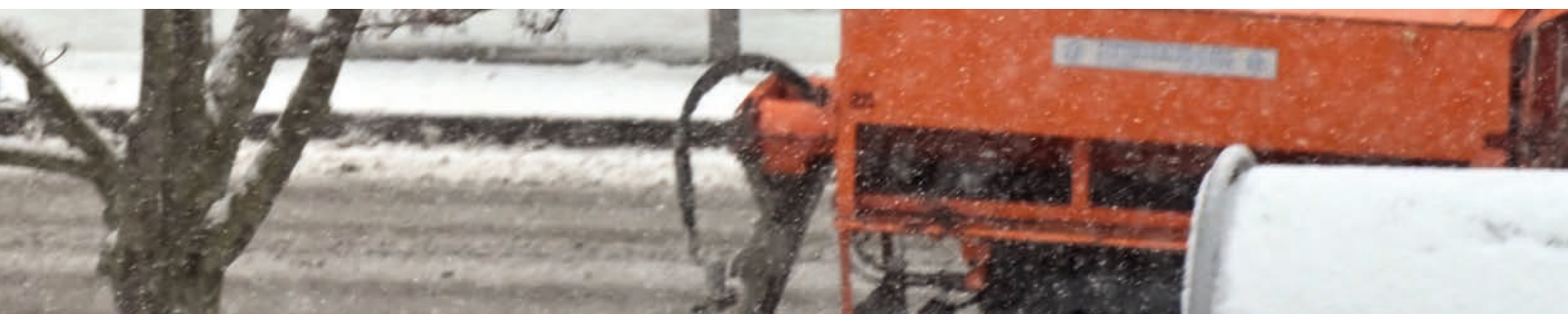
Durchfahrtbreite nicht gegeben ist. Das Fahrzeug sollte hier möglichst immer auf dem eigenen Grundstück oder einer breiteren Nebenstraße abgestellt werden.

Jeder Fahrzeugführer sollte, wenn möglich, „seinen“ Parkplatz selbst von Schnee befreien. Räumfahrzeuge können aufgrund parkender Fahrzeuge die Straßenränder nicht freischieben. Bei nicht beräumten Straßenrändern erschweren Sie sich das Ausparken, indem Sie den dort liegengelassenen Schnee wieder in die Straßenmitte schieben.

Damit die Abfallbehälter auch im Winter zum Entsorgungsfahrzeug auf die Straße geschoben werden können, sollten „Gassen“ in Schneeanhäufungen nicht zugeparkt werden. Weiterhin benötigen auch Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer unter Umständen diese Gassen zur Überquerung der Straße.

Wo finde ich die satzungsrechtlichen Regelungen für die Stadt Halberstadt?

Den vollständigen Satzungstext der o. g. Straßenreinigungssatzung finden Sie im Internet unter: www.halberstadt.de





Red.- Schluss: 09.01.2025

Bei Rückfragen und für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit unter der Telefonnummer 03941 55-1821 gerne zur Verfügung.

STADT HALBERSTADT

Holzmarkt 1 / 38820 Halberstadt

www.halberstadt.de

